

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336395)

## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorzuschusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 187<sup>a</sup>).
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorzuschusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 55, JRD. § 187<sup>a</sup>).
3. Die aus dem Verwendungskostenvoranschuss zu bestreitenden Zahlungen für Verwendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme u. amil. Vordrucke sind einzutragen in ein Verwendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 198).
4. Überwachungskasse nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; WVO. 3. EStG. § 8).
5. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — sp. alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.

### II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- |   |   |
|---|---|
| <p>3. Jan., April, Juli, Oktober.<br/>Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (Tab. Vorschr.).</li> <li>2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken-Versicherung der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53.</li> <li>3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten mit Vordruck Nr. 109 an das Landgericht. (Grdb. W. § 611.)</li> <li>4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen.</li> </ol> |
|---|---|

Im Laufe d. Vierteljahrs.

Je bis zum 3. Jan., April, Juli, Oktober. Bis z. 9. Juli, 9. Oktober, 9. Januar.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD § 212<sup>a</sup>.)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 69 JRD.
7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefälligeregister und Gefälligverzeichnis in die Hauptübersicht und Ueberführung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. §§ 70/71).

### III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 200 JRD.
3. Überfend. der im letzten Monat erled. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21<sup>a</sup> Regd.) Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgeben, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überhandt.

Bis 10. d. M.

4. Sämtliche Sterblisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einsendung erinnern.

Bis 15. d. M.

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 160.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentl. gegen Marken (JRB. § 57<sup>a</sup>).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken-Vers. der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungs-Vorschriften.

Im Laufe des Monats.

9. Vergleichung der Sterblisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (ZGB. § 108).
10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (ZGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbch D W. § 609, J M Bl. 1912 S. 29/30

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

12. Gefälligreg. u. Gefälligverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 70).

Monatsende.

13. Verfendungskostenverzeichnisse abschließen. JRD. § 198<sup>a</sup>
14. Verzeichnis der unzustellbaren Postzustellungen ist dem Postamt vorzulegen. JRD. § 197 Abs. 2.

#### IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- |  |  |
|--|--|
| Am 1. Jan.                                 | 1. Wenn nicht Ende des verl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:<br>a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtsmitteltabelle (TabVorschr. § 21).<br>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbuchDWB. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)<br>c) Die Sterbebeihilfe. (FGB. § 107 <sup>a</sup> .)   |
| Anfangs des Mon. Januar.                   | 2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbuchDWB. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —  |
| Bis 6. Januar.                             | 3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.   |
| Bis spät. 15. 1. Bis spätestens 16. Januar | 4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)<br>5. Führungsbericht über den Wachmeister ans Oberlandesgericht es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachmeisterdienst.<br>6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Feilanzeige an's Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL. S. 91.)<br>7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's Oberlandesgericht. (TabVorschr.) |
| Bis 15. Febr.                              | 8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's Oberlandesgericht (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)  |
| Auf Ende Februar.                          | 9. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —  |
| Auf 31. März                               | 10. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JRB. § 54).<br>11. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.   |
| Auf 1. April                               | 12. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurde. (JRD. § 171.)   |
| Am 1. April                                | 13. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:<br>a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 71.)<br>b) Amtskostenverzeichnis (JRD. §§ 188 ff.).<br>c) Übersicht über den Bezug von Dienstwertzeichen. JRD. § 195 Abs 9.  |
| Bis 9. April                               | 14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71 <sup>a</sup> )   |
| Bis 15. Mai                                | 15. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707.  |

- Bis spätestens  
15. April
- Im Laufe des  
Monats April
- Bis 10. April
- Auf 1. Juli
- Spätestens bis  
1. Oktober  
Gegen Ende  
Dezember
- Am 31. Dez.
16. Amtskostenverzeichnis des letzten Jahres abschließen u. an Justizkasse mitteilen (JRD. § 191<sup>a</sup>).
17. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9<sup>a</sup>, JMBI. 1925 S. 45.
18. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freim. Gerichtsbarkeit ans Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
19. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171.
20. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
21. Tabellenvordrucke mit Bestellchein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
22. Der Bereisungsplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbchDV. § 78 u. Nr. 1908 S. 16.)
23. Für das kommende Jahr neu anlegen: Das Geschäftstagebuch usw. (siehe oben IV<sup>1</sup>).
24. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellchein Z 3 bestellen § 39 a KanzleiD.
25. Abschluß der Tabellen.